

# ZH\_OBERGERICHT VB170013 vom 15. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB170013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB170013)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB170013 du 15 décembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT VB170013 del 15 dicembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Der Anzeigerstatter im vorliegenden Verfahren, A.\_\_\_\_\_, ist der Vater und gesetzliche Vertreter des am tt.mm.2000 geborenen G.\_\_\_\_\_. G.\_\_\_\_\_ wurde mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 8. März 2017 wegen eines am 25./26. September 2015 zusammen mit anderen Jugendlichen verübten Einbruchdiebstahls in Geschäftsräumlichkeiten im Industriepark ... und Folgedelikten mit einer persönlichen Leistung von 10 Halbtagen bestraft; ferner wurden ihm die Verfahrenskosten von Fr. 140.– auferlegt (act. 4/3). Dagegen erhoben G.\_\_\_\_\_ und dessen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_\_, Einsprache (Urk. 4/29 S. 3). Die Jugendanwaltschaft Winterthur überwies die Akten deshalb an das Jugendgericht Winterthur, welches das Jugendstrafverfahren DJ170004-K eröffnete und auf den 24. August 2017, 14.00 Uhr, zur Hauptverhandlung vorlud (act. 4/10). Mit Eingabe vom 15. August 2017 an das Jugendgericht beantragte der Anzeigerstatter, es sei eine Mediation im Sinne von Art. 17 JStPO in Auftrag zu geben (Urk. 4/19). Am 17. August 2017 verfügte die Verfahrensleitung des Jugendgerichts Winterthur, dass zu Beginn der Hauptverhandlung vom 24. August 2017 über diesen Antrag entschieden werde und die Hauptverhandlung demnach stattfinden (Urk. 4/21). Dagegen erhob der Anzeigerstatter am 23. August 2017 Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts mit dem Antrag, dass die Verfügung vom 17. August 2017 aufzuheben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei. Mithin sei der Entscheid über das Mediationsgesuch nicht erst anlässlich der Hauptverhandlung vom 24. August 2017 zu fällen (act. 5 S. 2 f.). Die Beschwerde ging (erst) am 25. August 2017 bei der III. Strafkammer ein (act. 15/2). Gleichentags, d.h. am 23. August 2017, stellte der Anzeigerstatter zudem ein Ausstandsgesuch gegen alle bis dahin mit der nämlichen Sache befassten Personen des Jugendgerichts Winterthur (act. 4/29 S. 3). Das entsprechende Schreiben ging am Tag der Hauptverhandlung des 24. August 2017 beim Jugendgericht ein, welches sich dem Ausstandsgesuch sofort widersetzte (act. 4/29 S. 3; act. 4/27 = act. 2).

- 3 -

#### E. 1.2

Am 24. August 2017 fand vor dem Jugendgericht die Hauptverhandlung im Verfahren DJ170004-K statt. Dabei zog der Anzeigerstatter zunächst das Ausstandsgesuch vom 23. August 2017 zurück (act. 4 Prot. S. 8), sodann auch das Gesuch um Durchführung einer Strafmediation vom 15. August 2017 (act. 4 Prot. S. 9). Schliesslich zog G.\_\_\_\_\_ nach Einvernahme von drei Mittätern als Zeugen seine Einsprache gegen den Strafbefehl als

solche zurück, und der Anzeiger- statter erklärte sich mit dem Rückzug seines Sohnes einverstanden (act. 4 Prot. S. 32). Mit Beschluss vom 24. August 2017 nahm das Jugendgericht Winterthur Vormerk vom Rückzug des Ausstandsgesuchs und vom Rückzug des Gesuchs um Strafmediation und schrieb das Verfahren als durch Rückzug der Einsprache erledigt ab (act. 4/29).

### **E. 1.3**

Folgerichtig schrieb die III. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 31. August 2017 das Verfahren betreffend die Beschwerde des Anzeiger- statters als gegenstandslos ab (act. 5/12). Dieser Beschluss konnte dem Anzei- geerstatter am 11. September 2017 am Postschalter zugestellt werden.

### **E. 1.4**

Zwischenzeitlich hatte der Anzeigerstatter mit Schreiben vom 4. Septem- ber 2017 die vorliegende Aufsichtsbeschwerde "bezüglich Amtspflichtverletzung vom 18.5.15" (sic) erhoben (Eingang: 7. September 2017). Er beantragt eine Un- tersuchung wegen groben Amtspflichtverletzungen gegen die Mitglie- der des Ju- gendgerichts Winterthur und die Anordnung von geeigneten Disziplinar- massnah- men (act. 1 S. 2 ff.).

### **E. 1.5**

Die notwendigen Akten wurden beigezogen. Die Beschwerde erweist sich sofort als unbegründet. Das Verfahren ist somit spruchreif (vgl. § 83 Abs. 2 GOG).

## **E. 2**

Prozessuales

### **E. 2.1**

Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 1 der Verord- nung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) übt die Verwaltungs- kommission die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte aus. Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Aufsichtsbe- schwerde zuständig.

- 4 -

### **E. 2.2**

Die Aufsichtsbeschwerde ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen (§ 83 Abs. 1 GOG). Soweit die vom Anzeigerstatter am 4. September 2017 erhobenen Rügen Sachverhalte betref- fen, von denen er damals schon mehr als 10 Tage Kenntnis hatte (so die Rüge betreffend einen rechtswidrigen Passus in der Vorladung vom 3. Juli 2017 [act. 1 S. 3 lit. a und S. 4 Abs. 2] und wohl auch diejenige betreffend das Nichtbewilligen von Verschiebungsgesuchen der Mittäter seines Sohnes [act. 1 S. 3 lit. b Abs. 2]), ist auf die Beschwerde zufolge Verspätung nicht einzutreten. Im Zusammenhang mit der Rüge betreffend das Nichtbewilligen von Verschiebungsgesuchen der Mit- täter des Sohnes wäre auf die Beschwerde auch mangels Legitimation des An- zeigerstatters nicht einzutreten (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2012, § 83 N 5 f. und § 82 N 43).

### **E. 2.3**

Der Aufsichtsbehörde steht nur in Fällen, die keinem Rechtsmittel unterlie- gen, eine Überprüfung zu; die Aufsichtsbeschwerde ist somit subsidiär zu allfälli- gen Rechtsmitteln.

Massnahmen der Prozessleitung unterliegen grundsätzlich den prozessualen Rechtsmitteln und können nicht mit Aufsichtsbeschwerde angefochten werden, da es der Aufsichtsbehörde nicht zusteht, die Gesetzmässigkeit der Rechtsprechung durchzusetzen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Fällung eines Entscheides erhobene Rüge einer fehlerhaften Amtsausübung der Justizperson. Auch Rügen betreffend Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung sind grundsätzlich mit den entsprechenden Rechtsmitteln geltend zu machen (vgl. Art. 319 lit. c ZPO oder Art. 94 BGG). Ist gegen den fraglichen Entscheid oder die fragliche Unterlassung somit ein Rechtsmittel gegeben, besteht grundsätzlich keine Überprüfungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde, und auf die Aufsichtsbeschwerde ist nicht einzutreten (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 11 und N 22 f.; ZR 73 Nr. 6). Der Anzeigerstatter rügt, dass die Hauptverhandlung vom 24. August 2017 unzulässigerweise stattgefunden habe, dass tatbeteiligte Personen als Zeugen einvernommen worden seien und dass "in dubio pro reo" ein Freispruch hätte erfolgen müssen (act. 1 S. 2 f.). Diese Rügen wären vorliegend mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben gewesen (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO; vgl. auch die entsprechende Rechtsmittelbelehrung in act. 4/29 S. 5 f.), so dass zufolge Subsidiarität auf die

- 5 - Aufsichtsbeschwerde insoweit nicht einzutreten ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde des Anzeigerstatters vom 23. August 2017 am Tag der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung bei der III. Strafkammer des Obergerichts noch gar nicht rechtshängig geworden war und überdies nach dem Rückzug des Mediationsgesuchs (act. 4 Prot. S. 9) bereits mit dem Eingang am Obergericht gegenstandslos geworden war. Von einer jugendgerichtlichen Hauptverhandlung, die unzulässigerweise stattgefunden habe, kann somit keine Rede sein.

#### **E. 2.4**

Es ist somit auf die Aufsichtsbeschwerde insgesamt nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Kostenfolgen; Rechtsmittel

##### **E. 3.1**

Mit der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde wird nicht die Aufhebung oder Abänderung einer unrecht- oder unzweckmässigen Anordnung oder eines entsprechenden Entscheides beantragt, sondern die Beschwerde zielt auf die Personen als Amtsträger ab, indem gegen diese wegen Amtspflichtverletzungen in Form von angeblich rechtswidrigen Verhaltensweisen im Verfahren DJ170004-K Disziplinar massnahmen auszusprechen seien. Die Beschwerde ist somit administrativer Natur (vgl. act. 1 S. 1 Antrag 1 sowie Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 43). Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern diese nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 108 ZPO, § 20 GebV OG; BSK ZPO-Bornatico, Art. 132 N 39). Entschädigungen sind keine zu entrichten.

##### **E. 3.2**

In Änderung der bisherigen Praxis steht den Betroffenen gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 7; vgl. auch Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. Februar 2017, VB160024-O). Weil der

Anzeigerstatter aus seiner Stellung im Verfahren der administrativen Aufsichtsbeschwerde keine Verfahrensrechte ableiten kann (das Verfahren der administrativen Aufsichtsbeschwerde betrifft nur eine Angelegen- heit zwischen der Verwaltung und dem Gesetz bzw. der Aufsichtsbehörde und

- 6 - dem Beaufsichtigten), ist ihm vom Ausgang des Verfahrens praxisgemäss keine Mitteilung zu machen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.